

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 115/10 R

L 7 AS 1042/07 (Thüringer LSG)
S 37 AS 281/07 (SG Gotha)

1. ,
2. ,
3. ,
4. ,
5. ,
6. ,
7. ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 7.:

..... ,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft im Jobcenter Erfurt,
Max-Reger-Straße 1, 99096 Erfurt,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 13. Januar
2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Senat hat auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger vom 8.3.2010 durch Beschluss vom 1.6.2010 die Revision gegen das Urteil des Thüringer LSG vom 13.1.2010 zugelassen. Der Beschluss ist dem Prozessbevollmächtigten der Kläger am 16.6.2010 mit Empfangsbekenntnis zugestellt worden (§ 63 Abs 2 SGG iVm § 5 Abs 2 Verwaltungszustellungsgesetz), das der Prozessbevollmächtigte persönlich unterschrieben hat. Die Revisionsschrift des Prozessbevollmächtigten ist am 26.7.2010, einem Montag, beim BSG eingegangen.

II

- 2 Die Revision der Kläger ist unzulässig. Sie ist nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat eingelegt worden und war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 1 und 2 SGG). Nach § 169 Satz 3 SGG erfolgt die Verwerfung ohne mündliche Verhandlung und ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss.
- 3 Nach § 164 Abs 1 Satz 1 SGG ist die Revision bei dem BSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision schriftlich einzulegen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Die für den Beginn der einmonatigen Revisionsfrist maßgebliche Zustellung des Beschlusses des BSG über die Zulassung der Revision vom 1.6.2010 wurde am 16.6.2010 bewirkt. Das datierte und unterschriebene Empfangsbekenntnis ist eine öffentliche Urkunde iS von § 418 ZPO und erbringt den vollen Beweis dafür, dass der genannte Zustellungszeitpunkt den Tatsachen entspricht. Die Revisionsfrist endete damit nach Maßgabe des § 64 Abs 2 Satz 1 SGG am 16.7.2010, einem Freitag. Die Revision ist jedoch erst am 26.7.2010, also verspätet, beim BSG eingegangen.
- 4 Dem Antrag der Kläger, ihnen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, war nicht stattzugeben, weil sie nicht ohne Verschulden gehindert waren, die Frist einzuhalten (§ 67 Abs 1 SGG). Anwaltliches Verschulden ist wie ein solches der Kläger zu werten (§ 73 Abs 6 Satz 6 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO; BSG SozR 1500 § 67 Nr 1, 10, 20). Dieses liegt hier vor.
- 5 Die Versäumung einer Frist ohne Verschulden setzt voraus, dass der Beteiligte diejenige Sorgfalt aufgewendet hat, die einem gewissenhaften Prozessführenden nach den gesamten Umständen nach allgemeiner Verkehrsanschauung zuzumuten ist (BSGE 72, 158, 160). Die Versäumnis der Verfahrensfrist muss bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt durch einen ge-



wissenschaft und sachgerecht handelnden Prozessführenden nicht vermeidbar gewesen sein (*BSG GrS SozR 1500 § 67 Nr 1; BSGE 61, 213*).

- 6 Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung liegen nicht vor, weil einem in der Sozialgerichtsbarkeit auftretenden Rechtsanwalt die Rechtsmittel des Sozialgerichtsgesetzes, konkret § 160 SGG, sowie die einzuhaltenden Rechtsmittelfristen (§ 164 Abs 1 SGG) bekannt sein müssen. Es liegt auch kein Verschulden durch Fehler auf Seiten des Gerichts vor (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 67 RdNr 4a*). Der Prozessbevollmächtigte der Kläger ist mit dem Beschluss zur Zulassung der Revision vom 1.6.2010 ausdrücklich bereits im Einleitungssatz der Rechtsmittelbelehrung über die nunmehr erforderliche Revision und die einzuhaltende Frist hingewiesen worden. Zuvor war bereits aus dem einleitenden Absatz der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils des Thüringer LSG vom 13.1.2010 (*L 7 AL 1042/07*) erkennbar, dass es sich bei der Revision um ein nach erfolgreicher Nichtzulassungsbeschwerde einzulegendes Rechtsmittel handelt.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)